

## **Vereinbarung**

**zur langfristigen Wärmelieferung aus dem MHKW Göppingen**

zwischen

dem **Landkreis Göppingen**  
Lorcher Str. 6 73033 Göppingen

- nachfolgend „**Landkreis**“ genannt -

und

der **Stadt Göppingen, Eigenbetrieb Stadtwerke Göppingen**  
Großeislinger Str. 30, 73033 Göppingen

- nachfolgend „**SWG**“ genannt -

und

der **EEW Energy from Waste Göppingen GmbH**  
Iltishofweg 40, 73037 Göppingen

- nachfolgend „**EEW**“ genannt -

- Landkreis, SWG und EEW nachfolgend gemeinsam  
„**Parteien**“ oder „**Vertragspartner**“ genannt -

## Präambel

Die EEW betreibt am Standort Göppingen das Müllheizkraftwerk Göppingen (nachfolgend „**MHKW**“ genannt).

Insofern besteht zwischen dem Landkreis und der EEW ein Erbbaurechtsvertrag über das mit dem MHKW bebaute Grundstück, zuletzt geändert am 17. Juni 2014 (nachfolgend „**Erbbaurechtsvertrag**“ genannt). Ferner besteht zwischen dem Landkreis und der EEW ein Entsorgungsvertrag, zuletzt geändert mit Änderungsvertrag vom 4. April 2019 (nachfolgend „**Entsorgungsvertrag**“ genannt). Diese Verträge sind den Parteien bekannt.

Der Erbbaurechtsvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2035. Schon vor Ablauf der vereinbarten Dauer des Erbbaurechts kann der Landkreis nach § 16 Abs. 1 Satz 1 des Erbbaurechtsvertrags die Übertragung des Erbbaurechts an sich oder einen vom Landkreis benannten Dritten (nachfolgend „**Heimfall**“ genannt) unter anderem dann verlangen, wenn der Entsorgungsvertrag endet.

Nach § 21 Absatz 1 des Entsorgungsvertrags i.d.F. des Änderungsvertrags vom 4. April 2019 hat dieser eine Laufzeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2035. Er kann mit einer Frist von jeweils vier Jahren zum Ablauf des 30. Juni 2028 und zum Ablauf des 31. Dezember 2030 ordentlich gekündigt werden.

SWG ist ein Eigenbetrieb der Stadt Göppingen und versorgt die Stadt Göppingen u.a. mit Fernwärme. Schwerpunkte bilden hierbei die Gebiete Ursenwang, Stauferpark und die „Nahwärme Ost“.

Die SWG und die EEW wollen im Rahmen eines Kooperationsprojekts eine langfristige Wärmepartnerschaft verwirklichen. Ziel der Kooperation ist die Auskopplung von Wärme aus dem von EEW betriebenen MHKW zur Einspeisung in das bestehende Wärmenetz der SWG zur Versorgung mit Fernwärme zunächst in dem SWG-Gebiet Ursenwang, perspektivisch aber auch noch in weiteren SWG-Netzgebieten (nachfolgend „**Versorgungsgebiet**“ genannt). Dadurch können die Letztverbraucher mit umweltfreundlicher Wärme versorgt und CO<sub>2</sub>-Emissionen aus konventionellen Erzeugungsanlagen zur Fernwärmeversorgung vermieden werden. Die Nutzung von industrieller (Ab-)Wärme ist ein zentraler Baustein zum Erfolg der klimaneutralen Stadtentwicklung in Göppingen. Die SWG und die EEW beabsichtigen daher, zunächst einen Wärmelieferungsvertrag zu schließen (nachfolgend „**Wärmelieferungsvertrag**“ genannt). Perspektivisch ist der Abschluss weiterer vergleichbarer Wärmelieferungsverträge beabsichtigt. Der Wärmelieferungsvertrag sieht vor, dass dessen Laufzeit an die Laufzeit des Erbbaurechtsvertrags und des Entsorgungsvertrags gekoppelt wird, es sei denn, es findet eine Vertragsübernahme durch den Landkreis oder einen vom Landkreis bestimmten Dritten statt.

Mit dieser Vereinbarung treffen die Parteien zur Sicherstellung der Fortführung der Wärmelieferung aus dem MHKW verbindliche Regelungen für den Fall der Vertragsbeendigung des Erbbaurechtsvertrags und des Entsorgungsvertrags. Ziel der Parteien ist es, nach dem Ende der genannten Verträge die Wärmeauskopplung aus MHKW am Standort Göppingen zur Einspeisung in das bestehende Wärmenetz der SWG zu sichern. Der Landkreis bzw. ein vom Landkreis bestimmter Dritter soll dann anstelle der EEW in die dann bestehenden Wärmelieferungsverträge eintreten.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

## **§ 1**

### **Verbindliche Zusicherungen des Landkreises**

- (1) Der Landkreis sichert für den Fall der Beendigung des Erbbaurechtsvertrags durch Zeitablauf oder des Heimfalls und der Beendigung des Entsorgungsvertrags verbindlich zu, das MHKW weiter zu betreiben bzw. durch einen Dritten weiterbetreiben zu lassen, sofern dies technisch möglich und rechtlich zulässig ist. Der Landkreis sichert darüber hinaus für den Fall, dass der Betrieb des jetzigen MHKW endgültig eingestellt werden sollte, verbindlich zu, dass im Zeitpunkt der Beendigung des Erbbaurechtsvertrags und des Entsorgungsvertrags entweder ein anderes zur Wärmeauskopplung geeignetes Müllheizkraftwerk am Standort des MHKW zur Fortsetzung des Wärmelieferungsvertrags (vgl. Absatz 2) existiert oder der SWG eine geeignete Fläche am bei Vertragsschluss bestehenden Standort langfristig zur Nutzung überlassen wird, auf der die SWG als Ersatz für das MHKW als Wärmelieferant eine geeignete Wärmeerzeugungsanlage auf eigene Rechnung realisieren und betreiben kann. Es wird klargestellt, dass aus der Verpflichtung des Landkreises zur langfristigen Nutzungsüberlassung einer geeigneten Fläche des Standorts keine Verpflichtungen zur Übertragung und/oder zum Erwerb von Grundeigentum resultiert und die Regelung auch nicht entsprechend ausgelegt werden kann.
- (2) Der Landkreis verpflichtet sich insoweit, bei eigenem Betrieb des MHKW von seinem Recht nach § 22 Abs. 1 des Entsorgungsvertrags Gebrauch zu machen und in den zwischen EEW und SWG bestehenden Wärmeliefervertrag als Nachfolger der EEW sowie in ggf. künftig noch weiter zwischen EEW und SWG bezüglich einer Wärmelieferung aus dem MHKW abgeschlossenen Wärmelieferungsverträge einzutreten, bzw. – im Falle des Weiterbetriebs des MHKW durch einen Dritten – dafür zu sorgen, dass der Dritte in den Wärmeliefervertrag als Nachfolger der EEW eintritt. Wird das MHKW nach der Beendigung des Erbbaurechtsvertrags und des Entsorgungsvertrags vom Landkreis oder von einem Dritten weiterbetrieben, ist der Landkreis mithin verpflichtet, die Wärme aus

dem MHKW auf der Grundlage des Wärmelieferungsvertrags an die SWG zu liefern bzw. liefern zu lassen, um den Bedarf der SWG an Fernwärme zur Versorgung ihrer Kunden im Versorgungsgebiet zu decken, soweit dies nach Maßgabe des Vergabe- und Kartellrechts zulässig ist. Die Sätze 1 und 2 finden im Falle von § 1 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

- (3) Dem Landkreis sind im Zeitpunkt dieser Vereinbarung keine vergabe- oder kartellrechtlichen Hindernisse einer Wärmelieferung an die SWG bekannt.

## **§ 2**

### **Vertragsübertragung zwischen Landkreis und EEW**

- (1) Der Landkreis und die EEW sind sich darüber einig, dass § 22 Abs. 1 des Entsorgungsvertrags im Hinblick auf den Wärmelieferungsvertrag entsprechende Anwendung findet. Die EEW ist im Falle der Beendigung des Entsorgungsvertrags mithin dazu verpflichtet, auf Anforderung des Landkreises diesem den Wärmelieferungsvertrag mit der SWG zu übertragen.
- (2) Der Landkreis und die EEW sind sich darüber hinaus einig, dass der Landkreis im Rahmen der entsprechenden Anwendung von § 22 Abs. 1 des Entsorgungsvertrags im Hinblick auf den Wärmelieferungsvertrag nach Abs. 1 von der EEW auch die Übertragung des Wärmelieferungsvertrags mit der SWG auf einen Dritten verlangen kann.

## **§ 3**

### **Geheimhaltung**

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen der jeweils anderen Parteien, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim und unter Verschluss zu halten und sie, soweit nicht für die Zusammenarbeit geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Hierzu zählen insbesondere sämtliche Unterlagen, Auswertungen, Analysen, Entwürfe, Skizzen, Konstruktions- und Verfahrenspläne oder technische Spezifikationen, die die Parteien unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sowie deren Erfüllung erhalten und die technischer, finanzieller oder sonstiger geschäftlicher Natur sind.

Den Parteien ist es ferner untersagt, Informationen nach Satz 1 und 2 zu anderen Zwecken als zur Erfüllung dieser Vereinbarung zu verwenden. Für die Erfüllung dieser Vereinbarung relevante Informationen können den unternehmenseigenen Aufsichtsgremien (Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung oder Gemeinderat sowie Kreistag) zur Herbeiführung von Beschlüssen zugänglich gemacht werden.

- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen nach Absatz 1 nachweislich bereits vor Abschluss dieser Vereinbarung bekannt oder vor Abschluss dieser Vereinbarung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
- (3) Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Mitarbeitern, Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese jede Zuwiderhandlung gegen die Geheimhaltungspflicht nach Absatz 1 unterlassen.

## **§ 4**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Wärmeliefervertrag zwischen der SWG und der EEW wirksam geschlossen wird.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (3) Für alle Streitigkeiten aus oder aufgrund dieser Vereinbarung ist Göppingen ausschließlicher Gerichtsstand.
- (4) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Landkreis Göppingen

---

Stadt Göppingen, Eigenbetrieb Stadtwerke  
Göppingen

---

Ort, Datum

---

EEW Energy from Waste Göppingen GmbH